

Vertrag.

Zwischen

der Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler e. G. m. b. H. in Leipzig, im folgenden »die VAG« genannt, handelnd für die ihr als Genossen angeschlossenen Verleger und Sortimenten, einerseits

und

dem Verein Leipziger Kommissionäre, im folgenden »die Kommissionäre« genannt, handelnd für die ihm als Mitglieder angeschlossenen Kommissionäre, andererseits wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Zweck des Vertrages ist die Regelung des buchhändlerischen Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs über Leipzig nach der in der Geschäftsordnung der VAG angegebenen Weise (Zahlungsinitiative des Gläubigers).

Die diesem Zweck dienende technische Arbeit regelt sich für den Verkehr zwischen der VAG und den Kommissionären nach den in der Anlage festgelegten Richtlinien, für den Verkehr der VAG-Genossen untereinander nach der Geschäftsordnung der VAG, die den Richtlinien nicht widersprechen darf.

§ 2.

Auch für die beim Kommissionär im VAG-Verkehr ein- und ausgehenden Zahlungen sind die Bestimmungen maßgeblich, die in dem Aufsatz des Vereins Leipziger Kommissionäre »Umstellung des Verkehrs über Leipzig auf Goldmark« (Bbl. Nr. 272 vom 23. November 1923) in den Kapiteln I (Zahlung) und II (Risiko der wertbeständigen Geldanlage) enthalten sind.

§ 3.

Wenn ein Sortimenter oder Verleger, der VAG-Genosse ist (z. B. der Leipziger Verlag oder diejenigen Genossen, die nicht mehr über Leipzig verkehren), kein Konto bei einem Kommissionär besitzt und sich ein solches auch nicht bei einem Kommissionär einrichten lassen will, ist er gehalten, sich ein Konto bei der Girokasse des Vereins Leipziger Kommissionäre (Girko) einrichten zu lassen.

VAG und Kommissionäre streben nach Möglichkeit an, daß die nicht mehr über Leipzig verkehrenden Firmen den Verkehr zunächst insoweit wieder aufnehmen, als sie sich tunlichst bei ihrem früheren Kommissionär ein Konto für den Geldverkehr wieder einrichten lassen, auch wenn sie den Warenverkehr über Leipzig zunächst noch nicht wieder aufzunehmen beabsichtigen. VAG und Kommissionäre sind sich weiter darüber einig, daß die Einrichtung solcher Konten bei der Girko tunlichst beschränkt werden soll, da deren Einrichtungen nur auf einen kleinen Umfang zugeschnitten sind und überdies irgendeine Kreditgewährung durch die Girko niemals in Frage kommt.

Insofern die Girko dennoch solche Konten von VAG-Genossen führen wird, tritt sie sinngemäß bei allen Bestimmungen dieses Vertrages und der Anlage (Richtlinien) in die Reihe der Kommissionäre ein.

§ 4.**a) Gebühren:**

Die von den Verleger-Genossen der VAG für den gesamten Abrechnungs- und Zahlungsverkehr zu leistenden Gebühren werden jeweils zwischen der VAG und den Kommissionären gemeinschaftlich festgesetzt. Sie sollen so bemessen werden, daß über die Betriebs- und Verwaltungskosten hinaus ein angemessener Betriebsgewinn entsteht. Die Sortimenten-Genossen der VAG bleiben grundsätzlich von Gebühren befreit.

Zunächst sind folgende Gebühren vereinbart worden:

1. $\frac{3}{4}\%$ vom Umsatz, von den Verleger-Kommissionären den Verlegern zu belasten;

2. eine mäßige Lastzettelgebühr in Höhe von höchstens 5 Goldpfennigen, von der VAG den Verleger-Genossen zu belasten.

Für bei den Kommissionären in Anspruch genommene Kredite werden die im Kommissionärgeschäft üblichen Zinsen und Provisionsen berechnet.

b) Risikoprämie:

Der Anspruch der Kommissionäre auf Berechnung einer Risikoprämie für die Durchführung des wertbeständigen Verkehrs wird grundsätzlich anerkannt.

Ein Währungsrisiko besteht, wenn der Kurs auch nur eines der durch den Abrechnungsverkehr gehenden Zahlungsmittel (Papiermark, Goldanleihe, Dollarschatzanweisungen, Rentenmark usw.) sich in seinem Verhältnis zum Dollar gegenüber dem jeweils am Freitag der Vorwoche gewesenen amtlichen Berliner Mittelkurse verändert.

Den Kommissionären ist von den Verleger-Genossen der VAG ein Zehntel der Spanne abzunehmen, die sich aus den täglichen Kursschwankungen gegenüber dem Kurs vom Freitag der vorhergegangenen Woche im Durchschnitt ergibt. Die Abnahme geschieht in der Weise, daß die Kommissionäre berechtigt sind, den Verleger-Genossen der VAG eine entsprechende Risikoprämie zu belasten.

Beispiel:

Berliner Mittelkurs vom Freitag 1000 GM = 1000 Billionen.

1000 GM	Sonntag	1000 Billionen	0%	} allenthalben sind die Nachmittagskurse des betreffenden Tages zugrunde zu legen.
Montag	1200	"	20%	
Dienstag	1300	"	30%	
Mittwoch	800	"	*) 20%	
Donnerstag	1500	"	50%	
Freitag	1200	"	20%	
			Sa.: 140%	
Durchschnitt: $\frac{1}{10} = 23\%$				
			$\frac{1}{10} = 23\%$ Risikoprämie.	

Maßgeblich für die Errechnung der Risikoprämie ist diejenige vom Sonntagabend zu Freitag laufende Woche, die mit dem Sonntagabend beginnt, an dem die Sortimenten-Kommissionäre den Sortimentern die Päckchen zusenden. (Vgl. Anlage Richtlinien § 2.) Die so zu ermittelnde Risikoprämie wird auf volle $\frac{1}{2}\%$ nach oben abgerundet.

Die Belastung der Risikoprämie erfolgt seitens der Verleger-Kommissionäre auf Konto der Verleger entsprechend dem mit diesen im VAG-Verkehr erzielten Wochenumsatz.

§ 5.

Um alle Währungskonten bei einer Bank, und zwar bei der Sächsischen Staatsbank in Leipzig, zu sammeln, verzichtet die VAG auf eine Fortsetzung ihres Währungsverkehrs. VAG und Kommissionäre werden gemeinsam die am Währungsverkehr beteiligten Verleger und Sortimenten hierbon in geeigneter Form benachrichtigen.

§ 6.

Die Kommissionäre verpflichten sich, dem Bestreben, die von der VAG eingeführte Art der Verrechnung im Buchhandel zu der allgemein üblichen zu erheben, nicht entgegenzuwirken. Die gleiche Verpflichtung gilt für die VAG gegenüber dem Bestreben der Kommissionäre, den Verkehr über Leipzig zu stärken und abgewanderte Kommittenten wiederzugewinnen.

Beide Parteien verpflichten sich ferner, ihre Veröffentlichungen, soweit sie den VAG-Verkehr betreffen, sich gegenseitig vorher zur Begutachtung vorzulegen.

§ 7.

Dieser Vertrag ist beiderseits nur auf einen Monatsschluß unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kommissionäre können jedoch von diesem Vertrage ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn sie zur Aufrechterhaltung des wertbeständigen Goldmarkverkehrs nach ihrer Ansicht nicht mehr imstande sind. In diesem Falle ist aber von ihnen auch der wertbeständige Gold-Zalfo-Verkehr einzustellen.

Der VAG steht gleichfalls das Recht zu, im Falle der Auflösung ihres Betriebes mit sofortiger Wirkung von diesem Vertrage zurückzutreten.

§ 8.

Falls zwischen den Parteien aus diesem Vertrage Meinungsverschiedenheiten entstehen, verpflichten sie sich, den Vorstand des Börsenvereins als Vertreter der buchhändlerischen Allgemeinheit

*) Auch Schwankungen nach unten beeinflussen das Risiko, müssen also den Schwankungen nach oben gleichgerechnet werden.